

BVDW: Klarstellende Hinweise zum Einsatz von Webanalyse-Diensten

Am 14. November 2019 haben eine Reihe von Landesdatenschutzbehörden Pressemitteilungen zu Anforderungen an den rechtskonformen Einsatz von Webanalyse-Diensten wie z.B. Google Analytics veröffentlicht. Einige Aussagen zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit sowie den gegebenenfalls einschlägigen Rechtsgrundlagen – insbesondere zum Einwilligungserfordernis – haben bei Webseitenbetreibern teilweise zu Missverständnissen und Verunsicherung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Webanalyse-Tools geführt.

Grundfunktionen der meisten, derzeit auf dem Markt verfügbaren Webanalyse-Tools können aus Sicht des BVDW nach wie vor im Wege einer Auftragsverarbeitung durch Dritte abgedeckt werden. Die Tatsache, dass Webseitenbetreiber (theoretisch) auch weitere Produkte und Services eines Webanalyse-Anbieters hinzuwählen können, ändert daran nichts. Nur soweit dies tatsächlich der Fall ist, können sich andere – üblicherweise in den Geschäftsbedingungen der Webanalyseanbieter beschriebene – Verantwortungsszenarien im Verhältnis zwischen Webseitenbetreiber und Webanalyseanbieter ergeben. Weitergehende Datenverarbeitungen können gegebenenfalls abweichende Rechtsgrundlagen erfordern, führen jedoch grundsätzlich nicht automatisch zu abweichenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten.

Mit einer klarstellenden Übersicht und anhand konkreter Beispiele relevanter Webanalyse-Services wie Google Analytics, Matomo oder Adobe möchte der BVDW Webseitenbetreiber bei der richtigen Einordnung unterstützen. Die Übersicht wird fortlaufend um verfügbare Informationen zu weiteren Analyse-Anbietern ergänzt.

	Produkt/ Service	Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	Rechtsgrundlage(n)
1.		Die Hinweise zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit beziehen sich auf die in den jeweiligen Zeilen dargestellten Verarbeitungsszenarien. Die Kombination von Produkten führt nicht zu unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für das jeweilige Produkt. Einzelne Verarbeitungsszenarien und entsprechende Verantwortlichkeiten können daher nebeneinander einschlägig sein.	Anwendbare Rechtsgrundlagen für den jeweiligen Verantwortlichen
2.	Lokale Verarbeitung (Inhouse) <ul style="list-style-type: none"> z.B. Matomo Host On-Premise 	Webseitenbetreiber: immer Verantwortlicher (keine Drittpartei involviert)	Je nach konkreter Datenverarbeitung Art. 6 (1) f DSGVO Art. 6 (1) a DSGVO
3.	Verarbeitung auf Drittservern (Cloud-basiert) <ul style="list-style-type: none"> z.B. Matomo Cloud Host 	Webseitenbetreiber: Verantwortlicher Analyse-Anbieter: Auftragsverarbeiter	Je nach konkreter Datenverarbeitung Art. 6 (1) f DSGVO Art. 6 (1) a DSGVO
4.	Grundfunktionalitäten Webanalyse <ul style="list-style-type: none"> z.B. Google Analytics (ohne Aktivierung weiterer Features) 	Webseitenbetreiber: Verantwortlicher Analyse-Anbieter: Auftragsverarbeiter	Je nach konkreter Datenverarbeitung Art. 6 (1) f DSGVO Art. 6 (1) a DSGVO
5.	Grundfunktionalitäten Webanalyse <ul style="list-style-type: none"> z.B. Adobe Analytics (Cloud basiert) z.B. Adobe Target (Cloud basiert) 	Webseitenbetreiber: Verantwortlicher Analyse-Anbieter: Auftragsverarbeiter	Je nach konkreter Datenverarbeitung Art. 6 (1) f DSGVO Art. 6 (1) a DSGVO
6.	Datenteilung für eigene Produkte des Analyse-Anbieters <ul style="list-style-type: none"> z.B. Google Products & Services 	Webseitenbetreiber: Verantwortlicher Analyse-Anbieter: Auftragsverarbeiter - für Analysedaten Verantwortlicher - bei eigener Datennutzung	Art. 6 (1) a DSGVO <ul style="list-style-type: none"> Einwilligungserfordernis gilt z.B. gemäß den Nutzungsbedingungen für Google Products & Services

Hinweis: Diese Darstellung enthält unverbindliche und allgemeine Informationen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hinweise zu fachlichen oder rechtlichen Themen spiegeln die Ansicht des BVDW wider und ersetzen keine Beratung im Einzelfall. Die Verwendung für eigene Zwecke geschieht in eigener Verantwortung des Lesers. Eine Haftung für Inhalte wird nicht übernommen. Eine juristische Prüfung des einzelnen Prozesses ist unabdingbar, daher lassen Sie durch einen Juristen oder Ihren Datenschutzbeauftragten prüfen, ob Ihre Prozesse den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Sämtliche Rechte an dieser Publikation liegen beim BVDW.